

Originalfassung	Neue Fassung
<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>	<p>VERORDNUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER PARKGEBÜHREN (PARKGEBÜHRENORDNUNG)</p>
<p>§ 1 Zone I</p> <p>Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Kernbereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Westteil der Engelstraße, Martin-Luther-Platz, Wasserturmstraße, Universitätsstraße zwischen Halbmondstraße und Fahrstraße</p> <p>Im Osten: Hauptstraße/Martin-Luther-Platz zwischen Neue Straße und Wasserturmstraße, Apfelstraße, Halbmondstraße, Fahrstraße, Sieboldstraße bis Mozartstraße, Schuhstraße zwischen Mozartstraße und Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Süden: Mozartstraße zwischen Sieboldstraße und Schuhstraße, Werner-von-Siemens Straße zwischen Schuhstraße und Nürnberger Straße, Bauhofstraße</p> <p>Im Westen: Nägelsbachstraße, Eisenbahnanlage, Westliche Stadtmauerstraße, Westliche Hauptstraße/Martin-Luther Platz zwischen Pfarrstraße und Engelstraße</p>	<p>§ 1 Einteilung des Stadtgebietes in Parkzonen</p> <p>Das Stadtgebiet Erlangen wird in vier Parkzonen.</p> <p>1. Die Zone I im Sinne dieser Verordnung betrifft den Bereich der Innenstadt und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: Schwabach (im Norden) – Bürgermeistersteg – Loewenichstraße – Gebbertstraße – Henkestraße (im Osten) – Werner-von-Siemens-Straße (im Süden) – Nürnberger Straße – Bauhofstraße – Nägelsbachstraße – Güterbahnhofstraße – Bahnlinie – Gerberei – A 73 – Martinsbühler Straße – Bahnlinie im Westen - Haagstraße</p>
<p>§ 2 Zone II</p> <p>Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der erweiterte Innenstadtbereich um die Zone I und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt:</p> <p>Im Norden: Pfarrstraße, Hauptstraße, Wöhrstraße, Schwabachanlage, dem Fuß/Radweg östlich des Kopfklinikums, Hindenburgstraße zwischen Palmsanlage und Loewenichstraße</p> <p>Im Osten: Palmsanlage, Loewenichstraße, Gebbertstraße</p> <p>Im Süden: Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße</p> <p>Im Westen: Nürnberger Straße, Bauhofstraße, Nägelsbachstraße, Bahnlinie, Westrand der Fuchsenwiese.</p> <p>Zusätzlich werden das Parkhaus Innenstadt und die Parkfelder 3 und 6 des Großparkplatzes</p>	<p>2. Die Zone II im Sinne dieser Verordnung ist der Großparkplatz im Westen des Innenstadtbereiches und ist durch folgende Straßenzüge begrenzt: südlich der Gerberei (im Norden) – Bahnlinie (im Osten) – Güterhallenstraße – Friedrich-List-Straße – Margaretha-Stock-Weg – Münchener Straße (im Süden) – A73 (im Westen)</p>

<p>(= die Parkflächen östlich der Parkplatzstraße) in die Zone II einbezogen.</p>	
<p>§ 3 Zone III Die Zone III im Sinne dieser Verordnung ist das restliche Stadtgebiet.</p>	<p>3. Die Zone III im Sinne dieser Verordnung umfasst die Bewohnerparkgebiete im Sinne von § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO, die sich nicht im Gebiet der Zonen I oder II befinden.</p>
	<p>4. Die Zone IV umfasst das übrige Stadtgebiet.</p> <p>Die Zonen I und II der Parkgebührenordnung sind in dem beiliegenden Plan, der Bestandteil der Parkgebührenordnung ist, grafisch dargestellt.</p>
<p>§ 4 Lageplan Die Zonen I, II und III sind aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen (Ordnungs- und Straßenverkehrsamt) archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.</p>	
<p>§ 5 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I 0,50 Euro je angefangene 20 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 4 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>b) in der Zone II 0,50 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 5 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>c) in der Zone III 0,25 Euro je angefangene 25 Minuten. Für je weitere 10 Cent kann die Parkzeit um weitere 10 Minuten bis zur zulässigen Höchstparkdauer erweitert werden.</p> <p>Die Höchstparkdauer ergibt sich aus den Hinweisen am jeweiligen Parkscheinautomaten.</p>	<p>§ 2 Parkgebühren Die zu entrichtenden Parkgebühren betragen:</p> <p>a) in der Zone I 2,60 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,50 Euro.</p> <p>b) in der Zone II 1,50 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,30 Euro.</p> <p>c) in der Zone III 2,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,40 Euro.</p> <p>d) in der Zone IV 1,00 Euro je Stunde. Die Mindestgebühr beträgt 0,20 Euro.</p> <p>Die zulässige Parkzeit wird entsprechend dem gezahlten Betrag berechnet. Die errechnete zulässige Parkdauer wird auf die nächste volle Minute aufgerundet, sofern anhand des gezahlten Betrages kein minutengenaues Ergebnis erzielt wird. Die Parkgebühren sind am jeweiligen Parkscheinautomaten zu entrichten.</p>

	<p>(2) Alternativ können die Parkgebühren auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung, entrichtet werden, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit eingerichtet und funktionsfähig ist. Die Gebühr wird dabei anteilig je angefangene Minute berechnet und auf volle Cent-Beträge aufgerundet.</p>
<p>§ 6 Sondertarife Werden Langzeitparkscheine ausgestellt, so gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tagesparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 5,50 Eurob) Tagesparkschein im Übrigen zu 4,00 Euroc) 2-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 8,00 Eurod) 3-Tagesparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 12,00 Euroe) Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 18,00 Eurof) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Innenstadt zu 30,00 Eurog) 4-Wochenparkschein im Parkhaus Innenstadt zu 40,00 Euroh) 4-Wochenparkschein auf dem Parkplatz Altstadt zu 35,00 Euro	<p>§ 3 Langzeitparkscheine Für Langzeitparkscheine gelten folgende Sondertarife:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Tagesparkschein in Zone I zu 16,00 Eurob) Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 9,00 Euroc) 2-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 18,00 Eurod) 3-Tagesparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 27,00 Euroe) Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 45,00 Eurof) 4-Wochenparkschein in Zone II (Parkplatz Innenstadt) zu 100,00 Eurog) Tagesparkschein in Zone III zu 12,00 Euroh) Tagesparkschein in Zone IV zu 6,00 Euroi) 2-Tagesparkschein in Zone IV zu 12,00 Euroj) 3-Tagesparkschein in Zone IV zu 18,00 Eurok) Wochenparkschein in Zone IV zu 30,00 Eurol) 4-Wochenparkschein in Zone IV zu 68,00 Euro
	<p>§ 4 Gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer Alle in § 2 und § 3 genannten Gebührenbeträge beinhalten die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.</p>

Anlage 2

Entwurf vom 15.06.2023

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 8.2.1983 (Amtsblatt der Stadt Erlangen Nr. 6 vom 10.2.1983) außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über Parkgebühren vom 19. Dezember 1986 i.d.F. vom 02. Dezember 2010 / In-Kraft-Treten am 01. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1986 und Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 09. Dezember 2010) außer Kraft**